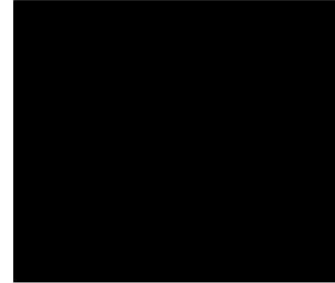




An die Mitglieder
UTA f. Stadtentwicklung u. Technik
Stuttgart



Per mail

Sonntag, den 12.12.2021

**Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen
im Leonhardsviertel im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte (Stgt 265.5)
- Beschlussvorlage GRDRs 840/2021-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich nunmehr auch an Sie in ihrer Funktion als Mitglieder im Gemeinderat wenden, da die Beschlussvorlage GRDRs 840/2021 nach wie vor auf der Tagesordnung für den technischen Ausschuss am kommenden Dienstag als Tagesordnungspunkt 10 aufgeführt ist und dies obwohl im Bezirksbeirat am 6.12.2021 die Beschlussvorlage vorerst zurückgestellt wurde, um eine Bürgerbeteiligung in Bezug auf dieses Thema und auf weitere offene Fragen herbeizuführen.

Von der Beschlussvorlage habe ich als Bürger erst am 4.12.2021 Kenntnis erlangt und ich habe daraufhin den Bezirksbeirat mit Schreiben vom 5.12.2021 (Anlage 1) angeschrieben. Ich lege Ihnen dieses Schreiben mit der Bitte bei, die darin aufgeführten Punkte zu berücksichtigen.

Nachdem ich dann am letzten Montag bei der Bezirksbeiratssitzung als interessierter Bürger teilgenommen habe und mir ein genaueres Bild von dem Auslegungsbeschluss (UTA 30.11.2021 TOP 15) und den Ausführungen von Frau Zur Brügge vom Stadtplanungsamt machen konnte, möchte ich noch ergänzend zu meinem Schreiben vom 5.12.2021 auf folgende Punkte aufmerksam machen, welche erhebliche Fragen in Richtung Verwaltung von Seiten der Politik bei intensiver Betrachtung aufwerfen müssten.

In dem Auslegungsbeschluss vom 30.11.2021 (UTA TOP 15) ist in einer Anlage **“Gebietskategorien 1,2 und 3 im Stadtbezirk Stuttgart-Mitte Regelungen der Vergnügungsstätten in Stgt 265.5 und Stgt 265.6“** (Anlage 2) nachzulesen, dass

in der Gebietskategorie 2 (Leonhardsviertel) unter anderem Vergnügungsstätten des Sex- und Erotikgewerbes, Bordelle und bordellartige Betriebe nicht mehr zulässig sein sollen.



In der Beschlussvorlage (GRDRs 840/2021, Anlage 3) vom 18.11.2021 teilt Herr Peter Pätzold in seiner Funktion als Bürgermeister auf Seite 2 der Kurzfassung darauf hin, dass man der Empfehlung aus dem ursprünglichen Gutachten von Herrn Dr. Acocella vom 13.1.2012 dahingehend **nicht mehr** folgen möchte, dass

„für das Leonhardviertel empfohlen wird, die Vergnügungsstättenkonzeption Stuttgart grundsätzlich den Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros auszuschließen.. Für Bordelle und bordellartige Betriebe, welche dem bestehenden Gebietscharakter als „Vergnügungs- und Rotlichtviertel“ entsprechen, empfiehlt die Konzeption einer ausnahmsweisen Zulässigkeit.“

Es ist verwunderlich, dass man dem kompletten Gutachten aus dem Jahr 2012 gefolgt ist und die dementsprechende Umsetzung in der Landeshauptstadt Stuttgart durchgesetzt hat und nunmehr die Empfehlungen aus dem Gutachten plötzlich in einem einzigen Punkt nicht mehr umgesetzt werden sollen, obwohl der gleiche Bürgermeister mit **Beschlussvorlage vom 24.3.2017 (GRDRs 208/2017, Anlage 4)** auf Seite 2 in seiner Begründung noch mitteilt,

„...es ist beabsichtigt, künftig die Art der Nutzung von der heute geltenden Baustaffel 1 der Ortsbausatzung von 1935 in einem Gebiet oder gemäß der Baurechtsnovelle 2017 eventuell in ein sogenanntes „urbanes Gebiet“ zu ändern. Innerhalb dieser Gebietstypen wären Bordelle und bordellartige Betriebe nicht zulässig. Bordelle und bordellartige Betrieben, die bereits von 1985 und seither ununterbrochen existieren und in die in den enger gefassten Bereich der Satzung von 1985/18 bzw. 2003/22 liegen, soll Bestandsschutz gemäß § 1 Abs. 10 BauGB gewährt werden....“

Zum einen beschreibt der Bürgermeister hier lediglich die rechtliche Würdigung des VGH in Mannheim in Bezug auf Bestandsschutz und zum anderen ist dem Bürgermeister Pätzold bereits seit längerem bekannt, dass es in diesem Viertel bestandsgeschützte Bordellbetriebe gibt. Erstmalig habe ich diesem im Jahr 2013, in einer Zeit als dieser noch Fraktionsvorsitzender der Grünen war, im Beisein von Frau Kienzle aussagekräftige Unterlagen hierüber übergeben.

Aus diesem Grunde wurde auch bei dem Erörterungstermin am 1. Juni 2017 im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung ein Plan mit der Bezeichnung **„Leonhardsviertel bestandsgeschützte Rotlichtnutzungen“** (Anlage 5) mit Datum vom 31.1.2017 der Öffentlichkeit präsentiert, welchen ich Ihnen diesem Schreiben mit dem Anschreiben vom Stadtplanungsamt vom 7.6.2017 (Anlage 6) zur Kenntnisnahme beilege.

Aus dem Plan geht klar hervor, dass die [REDACTED] als **„gesicherter Altbestand“** und somit als bestandsgeschützte Betriebe gekennzeichnet sind. [REDACTED] sind in diesem Plan als **„Rotlichtnutzung nach derzeitigem Kenntnisstand“** gekennzeichnet.

Zu dem Thema Bestandsschutz hat sich im Übrigen bereits im Jahr 2012 im Ausschuss für Umwelt und Technik vom 27.11.2012 (Drucksache 906/2012 **Anlage 7**) laut Protokoll die BVin Kienzle auf Seite 3 zurecht darauf hingewiesen

„es gebe dort bereits Bordelle, die weiterhin Bestandsschutz haben, weshalb dem Rotlichtmilieu im Leonhardsviertel kein Kahlschlag bevorstehen würde“

Weiter heißt es auf Seite 3 in dieser Drucksache aus dem Jahr 2012

„vor einiger Zeit habe der Bezirksbeirat bei der Verwaltung angefragt, welche Auswirkungen diese Vorlage auf die bereits vorhandenen vier offiziell zugelassenen mehr als zwölf Bordellbetriebe, die nicht genehmigt sind,

hat.“ (Anmerkung meinerseits: Die vier zugelassenen Bordelle (Bestandsschutz) befinden sich in der Leonhardstraße 4 und 7 sowie in der Weberstraße 11 A und 16)

Es gibt noch unzählige weitere Dokumente, woraus hervorgeht, dass es bestandsgeschützte Bordellbetriebe im Leonhardsviertel gibt, was in der Verwaltung hinlänglich bekannt ist.

Mit was für Halbwahrheiten bzw. sogar wissentlichen Falschaussagen von Seiten der Verwaltung hier in Richtung Politik und Öffentlichkeit agiert wird, zeigt beispielsweise die Aussage von [REDACTED] am 6.12.2021 im Bezirksbeirat deutlich auf.

Frau Zur Brügge wurde dort von einem Bezirksbeirat gefragt, *ob und wie viele bestandsgeschützte Bordellbetriebe in diesem Viertel ansässig sind.* [REDACTED] teilte nach kurzem Blickkontakt mit Frau Kienzle wissentlich falsch mit, **„dass es generell keine bestandsgeschützten Bordellbetriebe in diesem Viertel geben würde“**, was definitiv die Unwahrheit war und auch nicht mit Nichtwissen dementiert werden könnte, da [REDACTED] in dem ausgelegten Plan mit Datum vom 30.1.2017 namentlich erwähnt ist.

Auch Frau Kienzle hat an diesem Abend im Bezirksbeirat wissentlich nicht widersprochen, obwohl sie über den Sachverhalt ebenfalls genauestens Bescheid wusste. Im Gegenteil, Kienzle hat an diesem Abend alles daran gesetzt, diese Beschlussvorlage im Bezirksbeirat durchzusetzen, obwohl sie eigentlich nur Moderatorin dieser Sitzungen sein sollte.

Umso erstaunlicher ist in diesem Zusammenhang auch, dass durch den Bürgermeister Pätzold in der Anlage der Beschlussvorlage vom 18.11.2021 eventuelle Entschädigungsansprüche als gering eingeschätzt werden, obwohl diesem bekannt ist, dass es in diesem Viertel bestandsgeschützte Bordellbetriebe gibt.

Aber was genau ist denn nun zwischen dem 1.6.2017 und heute geschehen, was eine komplette Umkehr der Überlegungen Verwaltung aus der Beschlussvorlage vom 24.3.2017 (GRDRs 208/2017 Anlage 4) und der neuen Beschlussvorlage ausgelöst hat?

Der Baubürgermeister Pätzold begründet dies zum einen damit, dass *„urbanes Wohnen“* Vorrang hat, was übrigens schon in den vorangegangenen Beschlüssen der Fall war und somit nichts Neues ist. Auch die Behauptung des Bürgermeisters, dass *„das heutige Vorhandensein von Bordellen und bordellartige Betrieben dazu führt, dass dieses citynahe sowie historisch und städtebaulich besondere Gebiet, von weiten Kreisen der Bevölkerung gemieden wird“* ist wissentlich falsch (vgl. mein Schreiben vom 05.12.2021). Das Gegenteil ist der Fall.

Die Gründe für das Umdenken sind wesentlich komplexer und stecken teilweise in der ausführlichen Begründung (Anlage 1 zu GRDRs 840/2021) auf Seite 7 der Beschlussvorlage vom 18.11.2021 unter dem Punkt **„Veränderungssperre“**.

Dort heißt es:

Aufgrund zweier Bauanträge zur Nutzungsänderung in gewerbliche Zimmervermietung in Form eines Laufhauses in den Gebäuden Leonhardstraße 8 und 18, gegen deren Abweisung auf Grundlage der geltenden Vergnügungsstättensetzung aus 1985 und 2003 Rechtsmittelverfahren anhängig waren, hat der Gemeinderat auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen (Stgt 265.5) am 14. April 2016 eine Veränderungssperre für das Gebiet des Leonhardsviertels zur Sicherung der

städtebaulichen Ziele beschlossen (GRDRs 211/2016). Diese ist mittlerweile zeitgleich abgelaufen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre war nicht erforderlich, weil die Berufungsverfahren beim VGH wegen versagter Baugenehmigung jeweils eingestellt wurden, denn die Beteiligten haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

In dieser Stellungnahme steckt vermutlich in Wirklichkeit das neue Ansinnen der Verwaltung (Baurechtsbehörde), welche über Jahrzehnte hinweg diese beiden Betriebe in ihrer Illegalität mit allen nur erdenklichen Mitteln geschützt hat und man wollte nunmehr im Jahr 2017 mit der ursprünglich angedachten Beschlussvorlage (GRDRs 208/2017) diese beiden illegalen Betriebe mit dem erstellten Plan vom 31.1.2017 durch einen neuen Bebauungsplan -für jeden der sich mit diesem Thema ernsthaft auseinandersetzt ersichtlich- in die Legalität führen.

Hierzu müssen Sie folgendes wissen:

1. Die Betriebe in der [REDACTED] gehören beide der gleichen Hauseigentümerin, welche im Übrigen auch in anderen Objekten durch die Baurechtsbehörde Stuttgart massiv geschützt wird, worauf ich später noch eingehe.
2. Das Bordell in der [REDACTED] wurde im Jahr 2004 und das Bordell in der [REDACTED] wurde im Jahr 2006 **ohne** Baugenehmigung eröffnet und betreibt seine Geschäfte nach wie vor ohne Unterbrechung.
3. Ein Baugesuch für beide Objekte als Bordellbetrieb wurde erst im Jahr 2009 auf Anraten der Baurechtsbehörde (geht eindeutig aus den Verhandlungsprotokollen beim VG Stuttgart hervor) eingereicht und bis dahin hat die Baurechtsbehörde **weder dem Hauseigentümer noch dem jeweiligen Betreiber eine Nutzungsuntersagung gemäß Landesbauordnung § 65.2 ausgesprochen – im Übrigen bis heute nicht-**
4. Nachdem die Baugesuche im Jahr 2009 durch die Baurechtsbehörde abgelehnt wurden, hat die Hauseigentümerin beim VG Stuttgart Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bordell eingereicht und die Klage in beiden Fällen am 26. Juni 2012 verloren (vgl. Urteil VG Stuttgart 13 K 1343 und 13 K 1082). **Selbst danach hat die Baurechtsbehörde weder den Betreiber noch der Hauseigentümerin eine Nutzungsuntersagung erteilt.**(Vergleiche Anlage 8 und 9 Urteile)
5. Nachdem im Jahr 2016 kurz vor der Berufungsklage vor dem VGH Mannheim die Veränderungssperre durch die Landeshauptstadt Stuttgart ergangen ist, hat die Hauseigentümerin am 21.7.2016 die Angelegenheit bei VGH in Mannheim für erledigt erklärt. **Die Betriebe wurden trotzdem durch die Baurechtsbehörde weder geschlossen, noch wurden Nutzungsuntersagungen gegenüber der Hauseigentümerin oder den Betreibern ausgesprochen.**
6. Im Jahr 2017 wurden diese beiden illegalen Betriebe dann auf wundersame Weise in den Plan mit der Bezeichnung „**Leonhardsviertel bestandsgeschützte Rotlichtnutzungen**“ mit Datum vom 31.1.2017 mit aufgenommen, und dies einzig und alleine mit dem Ziel, über die Beschlussvorlage vom 24.3.2017 (GRDRs 208/2017) diese beiden baurechtlich illegalen und

nicht bestandsgeschützten Bordelle mithilfe der Baurechtsbehörde in die Legalität zu führen.
(vergleiche Anlage 5)

Dies bestätigt sich nicht nur anhand des Planes, sondern auch und vor allem anhand eines Schreibens des Stadtplanungsamtes vom 7.6.2017 – von [REDACTED] an mich- in welchem es erstaunlicherweise heißt:

„der Plan mit den möglichen bestandsgeschützten Objekte datiert vom 31.1.2017, die ich Ihnen gestern geschickt habe, ist in identischer Form Bestandteil der PowerPoint Präsentationen, die im UTA bei der Einbringung am 9.5.2017, im Bezirksbeirat am 15.5.2017 sowie im UTA zur Beschlussfassung am 16.5.2017 gezeigt wurde. Er stellt ausschließlich die Objekte [REDACTED] dar, weil vermutlich nur diese bereits vor 1985 da waren und bis heute lückenlos deren Existenz nachweisen können und gleichzeitig im besonders (blau) gekennzeichneten Bereich liegen...“ (vgl. Anlage 6)

Deutlicher kann eine Verwaltung ihr Ansinnen nicht formulieren und aufzeigen, dass die Verwaltung -Baurechtsbehörde Stuttgart- diese illegalen Betriebe über ein Hintertürchen als legale Betriebe im Leonhardsviertel platzieren wollte, obwohl den Behörden seit 2011 Urteile vom VG Stuttgart vorliegen, aus welchen eindeutig hervorgeht, dass die Nutzung erst im Jahr 2004 bzw. 2006 aufgenommen wurde und ein Bestandsschutz nicht vorhanden ist. Im übrigen war der Verwaltung bereits seit Eröffnung der Betriebe dies bekannt und ist wissentlich nicht eingeschritten.

Zu diesem Vorhaben bezüglich des Bebauungsplans wurde von Seiten des Hauseigentümers der Objekte [REDACTED] am 25.11.2017 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben und unter anderem auf Seite 7 auf die Fehleinschätzung in Bezug auf die Objekte [REDACTED] hingewiesen.

Der Rechtsanwalt der Hauseigentümer der [REDACTED] hat am 23.10.2017 (Anlage 10) bezüglich dem angedachten Bebauungsplan eine schriftliche Rüge eingereicht.

Somit war für die Baurechtsbehörde und für das Stadtplanungsamt klar, dass es ihr nicht gelingen wird, die von Seiten der Baurechtsbehörde seit Jahrzehnten geschützten illegalen Bordellbetriebe in die Legalität zu führen.

Da es sich bei der Hauseigentümerin der [REDACTED] um ein und dieselbe Hauseigentümerin handelt, welcher auch vermutlich mehrere Objekte im A-Zentrum besitzt, ist nunmehr davon auszugehen, dass das Umdenken des Baubürgermeisters in der neuen Beschlussvorlage vom 18.11.2021 das Ansinnen haben könnte, nunmehr die restlichen legalen Mitbewerber im Leonhardviertel zu beseitigen und der Hauseigentümerin die Möglichkeit zu geben sich im A-Zentrum zu platzieren.

Sicherlich werden einige von ihnen jetzt denken, dass dies in dieser Form ein Hirngespinnst meinerseits ist. Um ihre Bedenken auszuräumen sei auf folgende Fakten, welche jederzeit belegbar und im Übrigen auch nachlesbar sind, in Bezug auf die Historie der Bordellbetriebe im Leonhardviertel hinzuweisen:

- **1973-1982 Eröffnung von 5 Bordellbetriebe** im Leonhardsviertel [REDACTED] [REDACTED], somit Altbestand, da vor Inkrafttreten der Vergnügungsstättensatzung 1985
- **2004 Eröffnung Bordell** [REDACTED] ohne Baugenehmigung. **Es erfolgte bis zum heutigen Tage, somit seit 17 Jahren keinerlei Nutzungsuntersagung gegenüber der Eigentümerin oder gegenüber dem Betreiber. Vorliegende Urteile vom VG Stuttgart aus dem Jahr 2011 wurden durch die Baurechtsbehörde nicht vollstreckt.**
- **2006 Eröffnung Bordell** [REDACTED] ohne Baugenehmigung (gleicher Eigentümer wie Leonhardstraße 8) **Es erfolgte bis zum heutigen Tage, somit seit 15 Jahren keinerlei Nutzungsuntersagung gegenüber dem Eigentümer oder gegenüber dem Betreiber. Vorliegende Urteil Stuttgart aus dem Jahr 2011 wurden durch die Baurechtsbehörde nicht vollstreckt.**
- **2009 Eröffnung Bordell** [REDACTED] ohne Baugenehmigung. Es wurde unverzüglich eine Nutzungsuntersagung gegen den Eigentümer und Betreiber mit hohen Geldstrafen eingeleitet. 2016 aufgrund eines Urteils beim Landgericht Stuttgart geschlossen. Nach kurzer Wiedereröffnung mit Sofortvollzug vom VG Stuttgart geschlossen.
- **2009 Eröffnung Bordell** [REDACTED] ohne Baugenehmigung. Es wurde unverzüglich eine Nutzungsuntersagung gegen den Eigentümer und Betreiber mit hohen Geldstrafen eingeleitet. Durch Urteil LG-Stuttgart im Jahr 2012 geschlossen.
- **2009 Eröffnung Bordell** [REDACTED] ohne Baugenehmigung. Es wurde unverzüglich eine Nutzungsuntersagung gegen den Eigentümer und Betreiber mit hohen Geldstrafen eingeleitet. Im Jahr 2012 durch Urteil LG- Stuttgart geschlossen.
- **2010 Eröffnung Bordell** [REDACTED] ohne Baugenehmigung. Es wurde unverzüglich eine Nutzungsuntersagung gegen den Eigentümer und Betreiber mit hohen Geldstrafen eingeleitet. Im Jahr 2013 Urteil Landgericht Stuttgart geschlossen.
- **2010 Eröffnung Bordell** [REDACTED] ohne Baugenehmigung. Es wurde unverzüglich eine Nutzungsuntersagung gegen den Eigentümer und Betreiber mit hohen Geldstrafen eingeleitet. Im Jahr 2020 Urteil Landgericht Stuttgart geschlossen.
- **2015** [REDACTED] Nutzungsuntersagung mit Sofortvollzug. Der Eigentümer hat das Gebäude freiwillig geschlossen, weil dieser keine Auseinandersetzung mehr mit der Stadt Stuttgart wollte, obwohl das Regierungspräsidium Stuttgart im Jahr 2012 diesem Betrieb den Bestandsschutz bestätigt hat.

- **2015** [REDACTED] Nutzungsuntersagung von drei Zimmer per Sofortvollzug mit hoher Geldstrafe bei Zuwiderhandlung, obwohl es sich hierbei um einen Altbestand handelt. Der Rechtsstreit ist noch offen, die Zimmer jedoch bis auf weiteres geschlossen.
- **2015** [REDACTED] Softvollzug Nutzungsuntersagung des gesamten Gebäudes per Sofortvollzug mit hoher Geldstrafe bei Zuwiderhandlung. Hier wurde im Jahr 2019 durch das VG Stuttgart klargestellt, dass dieses Objekt bestandsgeschützt ist und die Baurechtsbehörde hat die Nutzungsuntersagung am gleichen Tag bei Gericht am 26.2.2019 aufgehoben.
- **2017** [REDACTED] weitere Nutzungsuntersagung wegen angeblich fehlender Baugenehmigung für einen Umbau ein 3 m² großen Wand. Das Objekt musste 2017 aufgrund des Sofortvollzugs schließen und aktuell wird die Wiederaufnahme eines Rechtsverfahrens geprüft, da die Baurechtsbehörde im Verdacht steht, einen Prozessbetrug wegen Unterschlagung Unterlagen begangen zu haben. Auch strafrechtliche Schritte werden aktuell von Seiten der Eigentümerin werden aufgrund der neuen Kenntnislage und zugespielten Unterlagen geprüft.

Zusammenfassend ist auffällig, dass die Baurechtsbehörde rigoros gegen alle Betriebe im Leonhardsviertel –egal, ob legal oder illegal- mit Schließungsverfügungen und hohen Geldstrafen vorgegangen ist, außer gegen die Hauseigentümerin und deren Betreiber in der [REDACTED] [REDACTED] seit nunmehr mindestens 15 Jahren!!! Hier drängt sich objektiv der Verdacht auf, dass die Baurechtsbehörde als Handlanger der Hauseigentümerin dieser Objekte agiert und die Mitbewerber rigoros ausschalten möchte. Die Hauseigentümerin bzw. deren Betreiber dieser illegalen Betriebe konnte seit 2004 immerhin einen theoretischen Umsatz von bis zu € 23 Millionen aufgrund der dort bestehenden 33 Arbeitszimmer generieren.

Nachdem nunmehr die Legalisierung dieser beiden illegalen Betriebe im Leonhardsviertel nachhaltig nicht möglich ist, versucht man nun anscheinend über eine neue Beschlussvorlage im Bezirksbeirat die restlichen legalen Betriebe ebenfalls zu eliminieren.

Das gleiche Bild spiegelt sich im Bohnenviertel wieder, in welchem die Hauseigentümerin der Gebäude [REDACTED] [REDACTED] ebenfalls einen baurechtlich illegalen Bordellbetrieb in der [REDACTED] [REDACTED] bis heute unbehelligt seit Jahrzehnten betreibt, während die Mitbewerber dort – [REDACTED] [REDACTED] mithilfe der Baurechtsbehörde geschlossen wurden und werden. Auch die bis heute dort getätigten Beschwerden von Nachbarn lässt die Baurechtsbehörde unbeeindruckt.

Aber nicht nur in Bezug auf Bordellbetriebe, sondern auch in Bezug auf illegale Animierlokale wird diese Hauseigentümerin im Leonhardsviertel von der Baurechtsbehörde und von der Gewerbebehörde dahingehend auffällig geschützt, dass dieser dort immerhin 3 illegale Animierlokale seit Jahrzehnten betreiben kann, während andere Betreiber massive Probleme durch die Baurechtsbehörde und der Gewerbebehörde haben.

In der Vergangenheit hat sich aber auch die Gewerbebehörde dahingehend hervorgetan, dass mit Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes 2017 die beiden Betriebe der [REDACTED] [REDACTED] die dort arbeitenden Prostituierten übernachten lassen können, während in allen anderen Betrieben

ein solches übernachten unter Berücksichtigung des Prostituiertenschutzgesetzes streng verboten wurde. So wurde mir gegenüber beispielsweise ein dementsprechend hohes Bußgeld nicht nur angedroht, sondern auch strafrechtlich verfolgt. Auch dieses eine klare Wettbewerbsverzerrung, was mich dazu veranlasst hat, gegen einzelne Mitarbeiter der Gewerbebehörde Befangenheitsanträge einzureichen.

Ich möchte Sie bitten, sich die von mir dargelegten Punkte in ihre Überlegungen mit einzubeziehen, denn es ist offensichtlich, was hier aktuell passiert. Die Politik darf hier nicht länger die Augen von diesen Fakten verschließen, sondern sie muss zwingend diese Missstände der Verwaltung aufdecken und die Verantwortlichen dementsprechend zur Rechenschaft ziehen.

Ungeachtet dessen ist der Beschlussantrag vom 18.11.2021 mit Fragen gespickt, wie beispielsweise der Kernfrage, wo denn tatsächlich und ernsthaft in Zukunft in Stuttgart ein Bordellbetrieb platziert werden soll? Hierzu sollte man meine Anregungen aus dem Schreiben vom 5.12.2021 mit aufgreifen.

Es sollte nicht vergessen werden, dass das Leonhardsviertel tatsächlich das faktische Rotlichtviertel in Stuttgart ist und man dieses auch als solches belassen sollte, um es nicht seinem Charakter zu berauben, nur weil sich hier die Bezirksvorsteherin Veronika Kienzle mit ihren Plänen durchsetzen möchte, welche im Übrigen bei öffentlichen Auftritten, wie beispielsweise der Präsentation für das neue Viertel im Rathaus eine für alle Anwesenden auffällige Nähe zu der besagten Hauseigentümerin im Leonhardsviertel gezeigt hat.

Das Ziel einer geregelten und plansicheren Prostitutionspolitik ergibt sich aus der Beschlussvorlage nicht, sondern im Gegenteil, diese Beschlussvorlage wird dazu führen, dass die Prostitution in Stuttgart noch mehr in die Illegalität abdriften wird. Dies ist im krassen Widerspruch zu den eigentlichen Zielen aus dem Jahr 2014 in Bezug auf die Verbesserung der Situation von Prostituierten in Stuttgart.

Ich bin mir durchaus bewusst darüber, dass es sich hierbei um ein sehr komplexes Thema handelt, jedoch sollte man sich mit der gesamten Thematik intensiv – vor allem im UTA- befassten, um richtige Entscheidungen treffen zu können.

Aufgrund meiner Kenntnisse habe ich mehrfach versucht mit der Politik Kontakt aufzunehmen und ich wollte mich auch beispielsweise in den *Runden Tisch zur Verbesserung der Situation von Prostituierten* einbringen. Dies wurde erfolgreich durch die Verwaltung verhindert, da ich die Missstände in diesem Bereich ansonsten schonungslos und ehrlich aufgedeckt hätte und dementsprechend auch Ross und Reiter benannt hätte.

Gerne stehe ich Ihnen zu weiteren Rückfragen und auch zu einem Erörterungsgespräch in Bezug auf das Thema Prostitution zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

